



Hochschüler_innenschaft an der Universität für angewandte Kunst Wien
Students' Union at the University of Applied Arts Vienna

Oskar-Kokoschka-Platz 2, A-1010 Wien
+43 (0)1 711 33 2270
office@hufak.net
IBAN: AT40 6000 0000 0184 9318
BIC: OPSKATWW

An das
Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Per Mail an:

legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Geschäftszahl: 2020-0.723.953

Betreff:

Stellungnahme der Hochschüler_innenschaft der Universität für angewandte Kunst zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG, das Hochschul- Qualitätssicherungsgesetz - HS-QSG und das Hochschulgesetz 2005 - HG geändert werden

Sehr geehrtes Ministerium, sehr geehrte Ausschüsse und Plena des Parlaments,

die Hochschüler_innenschaft der Universität für angewandte Kunst nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG, das Hochschulqualitätssicherungsgesetz - HS-QSG und das Hochschulgesetz 2005 - HG geändert werden, wie folgt Stellung:

Wir möchten Sie auf eine Gefährdung demokratischer Entscheidungsprozesse an Hochschulen und somit die Gefährdung der Freiheit der Wissenschaft und Künste ausdrücklich hinweisen. Zu Beginn werden wir auf die drastischen Änderungen, welche zum Abbau von demokratischen Entscheidungsbefugnissen an Universitäten führen, Bezug nehmen.

Besonders kritisch in diesem Zusammenhang erscheint uns Z 28 § 21 Abs. 4 zur nunmehr erlaubten Parteizugehörigkeit der Universitätsräte, Z 30-31 § 22 Eingriffe der Rektorate in Curricula, sowie Z 36 § 23b Entmachtung des Senats bei der Wiederbestellung der_des Rektor_in.

Ad Z 19 § 14

Abs. (2a)

Wir begrüßen die Bestrebungen die ECTS an den realen Arbeitsaufwand für eine Lehrveranstaltung anzugleichen. Es erscheint uns aber fragwürdig, dass dieser Angleich über eine Umverteilung der ECTS innerhalb der Curricula stattfinden soll, anstatt über eine Anpassung des Arbeitsaufwandes.

Ad. Z 27 §21

Abs. (1) Z 13

Wir sprechen uns klar für die Beibehaltung der jährlichen Berichtspflicht zur Transparenzmachung der Arbeit des Unirates, unter Einbeziehung der Maßnahmen im Zusammenhang mit der geschlechtergerechten Zusammensetzung der universitären Kollegialorgane gemäß § 20a, aus.

Z 28 Abs. (4)

Der Vorschlag im Gesetzesentwurf aktiven Gemeindepolitiker_innen eine Mitgliedschaft im Universitätsrat zu ermöglichen ist abzulehnen.

Die Freiheit von politischer Einflussnahme in Lehre, Wissenschaft und Forschung, und dessen universitäre Autonomie, wird dadurch gefährdet.

Weiters erscheint es auch unerklärlich, auf welcher Argumentationsgrundlage Funktionär_innen politischer Parteien je nachdem unterschiedlich zu behandeln sind, auf welcher territorialen Ebene die Partei tätig ist, zumal sich jegliches politisches Engagement von Funktionär_innen auf die Universitäten auswirken kann.

Als besonders kritisch erweist sich die Kompetenzverschiebung bei den strukturellen und formalen Aspekten in der Gestaltung von Curricula. Die Qualität der Lehre scheint nicht gesichert, zumal sich die curriculare Gestaltung direkt auf das Betreuungsverhältnis auswirkt. Dem Rektorat sollten anderweitige Zuständigkeitsbereiche obliegen, als der angewandte Umgang mit den spezifischen Gegebenheiten jedes einzelnen Studiengangs und dessen inhaltlicher Ausrichtung.

Ad. Z 30 §22 Z 12

Abs. (1)

Die angeführten neuen Kompetenzen des Rektorats sind ersatzlos zu streichen.

Ad. Z 32 §23

Abs. (2)

Die Änderung ist unseres Ermessens nach nicht vorzunehmen, da es mit einer potentiellen Benachteiligung internationaler Bewerber_innen einhergeht.

Abs. (3)

"Die Funktionsperiode einer Rektorin oder eines Rektors endet jedenfalls mit dem Ende des Studienjahres (30. September), in dem sie oder er das siebzigste Lebensjahr vollendet hat. Dies gilt auch für eine Wiederbestellung gemäß § 23b." ist ersatzlos zu streichen.

Wir sprechen uns klar gegen eine Altersgrenze aus, da es sich hierbei um eine unionsrechtliche Diskriminierung handelt und dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz widerspricht.

Ad. Z 34 §23a.

Abs. (1)

3.

soll geändert werden auf: "ein von der Hochschulvertretung bestelltes Mitglied".

Ad. Z 36 §23b.

In jedem Fall ist die Formulierung einer bloßen "Anhörung des Senats" abzulehnen, es sollte der bisherige Modus, nämlich das Erfordernis der Zustimmung des Universitätsrats und des Senats, jeweils mit Zweidrittelmehrheit, beibehalten werden.

Wir sehen in dieser Gesetzesänderung eine Entmachtung von innerdemokratischen Kompetenzkontrollinstanzen an den jeweiligen Hochschulen.

Wir empfehlen eine Evaluation unter Einbezug aller Universitätsangehörigen gegen Ende der 3. Amtsperiode. Deren Ergebnisse sind von Seiten des Senats zu berücksichtigen und dem Unirat vorzulegen.

Ad. §25

Abs. (3a)

Zwingend erforderlich ist eine Neuaufteilung der Vertreter_innen des Senats und eine Angleichung dieser an das tatsächliche Kurienvverhältnis der Universität. Studierende sollen die Hälfte der zur Verfügung stehenden Sitze des Senats zugewiesen bekommen, zumindest jedoch fordern wir eine Wiedereinführung der Drittelparität. Dies ist ein wichtiger Schritt für eine tatsächliche Demokratisierung der Universität.

Ad. Z 52-59 §51

Abs. (2)

Wir ersuchen um Klarstellung der Studienabschnittsgliederung im Gesetzestext.

Abs. (2) 33-38

Die neu eingeführten Begriffsdefinitionen sind unzureichend. So ist beispielsweise unklar, inwiefern eine Abgrenzung zwischen charakterisierenden Inhalten und nicht-charakterisierenden Inhalten überhaupt möglich ist.

Ad. Z 72 §58

Abs (12)

Wir begrüßen die Bestrebungen die ECTS an den realen Arbeitsaufwand für eine Lehrveranstaltung anzugleichen. Es erscheint uns aber fragwürdig, dass dieser Angleich über eine Umverteilung der ECTS innerhalb der Curricula stattfinden soll, anstatt über eine Anpassung des Arbeitsaufwandes.

Ad. Z 75-77 §59

Abs. (2)

ist ersatzlos zu streichen.

Abs. (5)

"Für Entsendungen in Kollegialorgane des Senates gemäß § 25 Abs. 8 Z 1 bis 3 kann die Universität in der Satzung festlegen, dass facheinschlägige Kenntnisse im Ausmaß von bis zu 60 ECTS-Anrechnungspunkten nachgewiesen werden müssen." ist ersatzlos zu streichen.

Als Hochschulvertretung widerspricht das unserer Auffassung von Kollegialorganen, für welche Vertreter_innen unabhängig der Studienleistung entsandt werden, da "facheinschlägige Kenntnisse im Ausmaß von bis zu 60 ECTS-Anrechnungspunkten" keine representative Größe oder gar einen Messwert als Vorauswahl für die Entsendung durch demokratisch gewählte Hochschulvertretungen darstellen. Die Vorraussetzung einer bestimmten Studienleistung ist deshalb nicht gerechtfertigt. Unerklärlich bleibt auch, weshalb facheinschlägige Kenntnisse zur Tätigkeit als Kollegialorgan nur von Studierenden, jedoch nicht vom Lehrenden gefordert werden.

In weiterer Folge führt die Umsetzung des Effizienzgedankens, ersichtlich in Z 78 § 59a zur Thematik der Mindeststudienleistung als auch Z 105 § 76 Abs. 3 die eingeführte Reduktion der anzusetzenden Prüfungstermine zur Wandlung der Hochschulen in bloße Ausbildungsstätten. Das widerspricht unserer Ansicht nach klar dem freien Bildungsgedanken. Außerdem sehen wir darin eine Gefahr für die Qualität der Lehre.

Ad. Z 78 §59a.

Der gesamte § 59a ist ersatzlos zu streichen.

Eine Mindeststudienleistung lehnen wir strikt ab, da es die Verbindlichkeit zum Studieren kaum stärkt, die Flexibilität des Studierens einschränkt und damit den Zugang zu Bildung erschwert. Es wird ein auf Klassismus und Rassismus beruhendes System der Ungleichheit konstruiert, welches die ohnehin schon bestehende Ungleichheit von Studierenden in Abhängigkeit ihres Bildungshintergrundes verstärkt.

Die daraus resultierende Reduktion der akademischen Breite im Studium kann kaum durch ein geringes Ausmaß an freien Wahlfächern kompensiert werden. Vor allem an Kunstuniversitäten darf die Option eines Mehrfachstudiums nicht erschwert werden. Es können nicht alle Studien, sowie Universitäten über einen Kamm geschert werden, da die Charakteristika und Besonderheiten eines jeden qualitativen, kreativen und zeitungebundenen Prozesses verloren zu gehen droht.

Ad. §59b

Abs. (1)-(2)

sind ersatzlos zu streichen.

Abs. (4)

Die Unterstützungsmaßnahmen und die „Vereinbarung über die Studienleistung“ erscheint uns willkürlich und unzureichend ausformuliert. Daher sind diese Absätze abzulehnen.

Ad. Z 80 §61**Abs. (2)**

Wir plädieren für die Aufrechterhaltung der gesetzlichen Nachfrist.

Ebenfalls treten wir ganz klar für einen freien Hochschulzugang ein, der unserer Auffassung von Bildung, welche für alle ist, entspricht. In diesem Sinne betrachten wir die Änderungen in Z 81-82 § 62 als kritisch, vor allem aber in Z 84 § 63, die Sperre von Studierenden für zehn Jahren bei der in § 68 beschriebenen Erlöschung der Zulassung als untragbar. Da durch diese Änderungen der Wiedereinstieg zum Studium erschwert wird.

Ad. Z 81-82 §62

Wir plädieren für die Aufrechterhaltung der gesetzlichen Nachfrist.

Ad. Z 84 §63**Abs (7)**

"Erlischt bei einem Studium die Zulassung aufgrund des § 68 Abs. 1 Z, ist eine neuerlich Zulassung zu diesem Studium an derselben Universität oder bei gemeinsam eingerichteten Studien an denselben beteiligten Bildungseinrichtungen erst nach Ablauf von zehn Studienjahren zulässig."

ist zu streichen. Eine Sperre im horrenden Ausmaß von zehn Jahren ist nicht argumentier- oder vertretbar.

Die hier fortgesetzte Umsetzung des Effizienzgedankens trifft vor allem berufstätige, internationale und ökonomisch benachteiligte Studierende, da diesen entgültig der Wiedereinstieg ins Studium erschwert wird. Das widerspricht Bildung für alle zugänglich zu halten, sowie dem freien Hochschulzugang.

Ad. Z 93 §66**Abs. (4)**

"Die neuerliche Zulassung zu diesem Studium kann in Abweichung von § 63 Abs. 7 frühestens für das drittfolgende Semester nach dem Erlöschen der Zulassung beantragt werden. Die neuerliche Zulassung kann zweimal beantragt werden. Nach jeder neuerlichen Zulassung steht der oder dem Studierenden die gesamte Anzahl an Prüfungswiederholungen in der Studieneingangs- und Orientierungsphase gemäß § 77 zur Verfügung." ist beizubehalten.

Ad. Z 94-95 §67**Abs. (1)**

Die Möglichkeit "weitere Gründe in der Satzung festzulegen" sollte beibehalten und nicht gestrichen werden. Die dadurch velorene Flexibilität kann den Hochschulzugang einschränken.

Abs. (2)

1. ist ersatzlos zu streichen.
2. die gesetzliche Nachfrist ist beizubehalten.
3. wir ersuchen um genaue Beschreibung wie die Teilstudienleistung ermessen wird.

Ad. Z 96 §68

Abs. (1) 2a

ist ersatzlos zu streichen.

Das Erlöschen der Zulassung aufgrund von nicht erbrachten Mindeststudienleistungen lehnen wir strikt ab.

§91

Wir lehnen Studienbeiträge strikt ab.

Abs (2)

Wir fordern vehement die Abschaffung des doppelten Studienbeitrags für Nicht-EU/EWR Studierende. In keinsten Weise ist es begründbar, weshalb Personen aufgrund ihrer Herkunft doppelt belastet werden, während sie einen beschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt haben und von dem Großteil der Förderungen und Stipendien ausgeschlossen werden.

Ad. 101 §71b

Abs. (7)

Die Wiederholung von Prüfungen im Rahmen von Auswahlverfahren darf nicht dem Rektorat obliegen.

Ein genaueres Bild der Realität zeichnet sich darin, dass Bewerber_innen Auswahlverfahren mehrmals versuchen, bevor sie zugelassen werden. Kann jenes nur noch einmalig absolviert werden, begünstigt das jene Bewerber_innen, welche sich durch das zusätzliche Angebot diverser kostenpflichtiger Vorbereitungskurse darauf vorbereiten, oder gar einen früheren Termin der mündlichen Matura erhalten.

Dieser "unfair play" erschwert weiters den freien Hochschulzugang.

Ad. Z 105 §76

Abs. (3)

Die Reduktion der Prüfungsantritte ist generell abzulehnen.

Weiters wäre es begrüßenswert, dass es möglich ist, zusätzliche Termine weiterhin bei Bedarf unangekündigt in Absprache mit den Studierenden während des Semesters anzubieten. Das wird in der jetzigen Fassung verunmöglicht, da die Termine vor Beginn des Semesters bekannt gegeben werden müssen.

Des Weiteren, muss im Gesetzestext sichergestellt werden, dass Prüfungstermine über das Semester verteilt angeboten werden.

In der vorgeschlagenen Fassung, wäre es gesetzeskonform, die zwei Termine in der selben Woche anzubieten.

Abs. (4)

ist zu begrüßen.

Ad. Z 109 §78

Abs. (3)

Grundsätzlich begrüßen wir die Anrechnung von Praktika, sehen es dennoch kritisch, dass die bisherige Formulierung, in welcher auch Institutionen hervorgehoben werden, zur Gänze gestrichen werden und befürchten, dass künftig Lehrangebote von Seiten der Universität durch "außeruniversitäre", selbst zu organisierende, Tätigkeiten ersetzt werden und dadurch wiederum Studierende "zum Handkuss kommen".

Ad. Z 127 §98

Abs (4a) Berufungsverfahren sind von einer fachkundigen Berufungskommission zu führen, die weder einer Aufsicht (abgesehen von der Diskriminierungskontrolle durch den Arbeitskreis für Gleichbehandlung) noch fachlicher Unterstützung (abgesehen von

Fachgutachten) durch eine externe Person bedürfen. Die Unabhängigkeit der Kommission ist sonst gefährdet. Die Einführung einer_s Berufungsbeauftragten ist somit abzulehnen. Abs 5, 7 und 8: Die Regelung, dass der Besetzungsvorschlag spätestens 7 Monate nach Ende der Bewerbungsfrist vorliegen muss, ist abzulehnen. Diese Frist kann angesichts internationaler Bewerber*innen und Gutachter*innen zu kurz sein. Der Vorschlag in Abs (8) dass die Rektorin / der Rektor selbst die Auswahlentscheidung treffen kann, falls nach Ablauf von 7 Monaten noch kein Besetzungsvorschlag vorliegt, ist ebenfalls abzulehnen, da hier ein Eingriff in das System der Universitätsautonomie vorliegt.

§ 99a

Abs (1) Ein Qualitätssicherungsverfahren wäre hier notwendig.

Ad. Z 141 §109

Stellt einen begrüßenswerten, jedoch nicht ausreichenden Versuch dar, prekäre Beschäftigungsverhältnisse an Universitäten zu lösen, denn die geänderte "Kettenvertragsregelung" bedarf zusätzlich dem Ausbau von unbefristeten Arbeitsverhältnissen mit einer Strategie zur ausdifferenziert-langfristigen Stellenentwicklung, sonst gestaltet sich die Lehrtätigkeit abseits vom Forschungsbereich als unattraktiv und die Qualität der Lehre weicht zugunsten der Forschungstätigkeit. Benötigt werden zusätzliche Regelungen, die anschließend an eine befristete Beschäftigung eine unbefristete Anstellung normieren und planbarer machen. Die Einschränkung der Kettenverträge ist begrüßenswert. Es fehlt aber die Möglichkeit zu einer absehbaren Karriereplanung für Lehrende und somit eine Strategie zur ausdifferenziert-langfristigen Stellenentwicklung. Zusätzlich lehnen wir die Begrenzung auf maximal 8 Jahre ab und sehen in der Novelle keine Verbesserung der prekären Arbeitsverhältnisse (inklusive Drittmittelangestellte), sondern ein bloßes Ausscheiden qualifizierter Lehrkräfte.

Einige begrüßenswerte Aspekte, wie die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Anerkennung von Prüfungen, anderweitigen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen (§78), die Annäherung an die Studienrealität durch die Berücksichtigung des ECTS-Workloads (§14 Abs. 2a. und §58 Abs. 12) und die – besonders hervorzuhebende - Gleichstellung und Anerkennung der Geschlechter (§42 Abs.2 und §47 Abs. 6), sind auch in der Novelle enthalten. Jedoch überwiegen, wie zu Beginn dargelegt, die negativen Aspekte jenes Reformvorhabens.

Das Inkrafttreten mit 1.Mai 2021 ist striktestens abzulehnen, da durch die Pandemie und die damit einhergehende Umstellung auf distance Lehre eine immense Überlastung des Hochschulsektors darstellt und Studierende einer zusätzlichen Belastung ausgesetzt werden. In keinsten Weise ist es vertretbar Hochschulen eine Umstellung die einen derartigen Verwaltungsaufwand benötigt, in solch einer kurzen Zeit zu zumuten.

In Anbetracht dieser Änderungen möchten wir mit Nachdruck auf die Autonomie der österreichischen Hochschulen, deren Freiheit der Lehre, Forschung und Erschließung der Künste, verankert im Bundesverfassungsgesetz Artikel 81c, als auch im Staatsgrundgesetz Artikel 17/17a, hinweisen und deren Bedeutung im Hochschulwesen betonen.

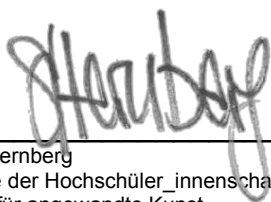
Denn aus unserer Sicht widerspricht dieser Gesetzesentwurf in weiten Teilen der Aufrechterhaltung von „Checks and Balances“ durch Kompetenzkontrollinstanzen, wie dem Senat und dessen impliziten Interessensvertretungen, an den jeweiligen

Hochschulen. Diese sind unerlässlich und dürfen keineswegs aufgeweicht oder geschwächt werden.

Auch widerspricht die Einführung von einer Mindeststudienleistung und den damit verbundenen Folgen bei einer Nichterbringung dieser, ganz klar einem Bildungszugang für alle.

**Es gilt die Autonomie der Hochschulen zu wahren.
Es gilt Bildung für alle zu ermöglichen.**

Mit dieser Stellungnahme und dem gleichzeitigen Appell, jene meinungsbildend in die Begutachtungsphase einzubeziehen, verbleiben wir mit freundlichen Grüßen,



Rebecca Sternberg

Vorsitzende der Hochschüler_innenschaft der
Universität für angewandte Kunst

, im Namen der gesamten hufak.